

13.06.85

Antrag

der Länder Bremen, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG) -
§ 168 StGB**- Antrag des Freistaates Bayern -**

Punkt 16 der 552. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1985

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf beim
Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Begründung:

Das mit dem Gesetzentwurf zu Recht angestrebte Ziel der Verhinderung mißbräuchlicher Verwendung (kommerzieller Verwertung) menschlicher Embryos und Feten ist durch die vorgesehene Erweiterung des § 168 Abs. 1 StGB um die Tatobjekte "tote Leibesfrucht, Teile einer solchen" nicht zu erreichen. Bereits in der geltenden Fassung wird § 168 Abs. 1 StGB seiner Aufgabe, die Ehrfurcht vor dem Tode und das Pietätsempfinden nicht nur der Angehörigen des Verstorbenen, sondern auch der Allgemeinheit zu schützen, nur unvollkommen gerecht. Da die Rechtsprechung wie gewichtige Stimmen in der Literatur, bei seiner Anwendung der herkömmlichen Betrachtung folgt und bei Auslegung des Begriffs "unbefugte Wegnahme aus dem Gewahrsam des Berechtigten" lediglich auf das tatsächliche Obhutsverhältnis an der Leiche abstellt, ergeben sich für die Fälle eigenmächtiger Sektionen und Organexplantationen durch Ärzte in Krankenhäusern, in denen sich der Verstorbene bis zu seinem Ableben befand, Strafbarkeitslücken, die angesichts der medizinischen Entwicklung auf dem Gebiete der Organverpflanzung zu einem kriminalpolitisch dringlichen Problem geworden sind.

...

Die Erstreckung des Tatbestandes auf die Schutzobjekte Embryos und Feten erweitert dieses Problem um zusätzliche Fallgestaltungen. Angesichts der bereits vorhandenen Strafbarkeitslücken dürfte der Gesetzentwurf auch kaum geeignet sein, der gesetzgeberischen Intention zur Verhinderung eines verwerflichen Handels mit toten menschlichen Leibesfrüchten, z.B. zur Herstellung kosmetischer Präparate, gerecht zu werden. Es ist daher nach einer Änderung des § 16a Abs. 1 StGB im Sinne des Gesetzentwurfs künftig jeder strafbar machen, der den Gewahrsam des Leiters eines Krankenhauses verletzt, in dem die tote Leibesfrucht angefallen ist und das für die ordnungsgemäße Beseitigung zu sorgen hat. Nicht erfaßt wäre jedoch die Weitergabe der Embryos und Feten durch den Leiter des Krankenhauses selbst. Ein derart eingeschränkter strafrechtlicher Schutz müßte die Besorgnis aufkommen lassen, daß künftig an die Stelle einzelner heimlicher Geschäfte ein offener Handel tritt, an dem auf der einen Seite die an embryonalem bzw. fetalem Gewebe interessierte Industrie, auf der anderen Seite die Leiter von Krankenhäusern beteiligt wären, die aus der vom Gesetzgeber trotz Kenntnis ihrer Unzulänglichkeiten gewählten Gesetzesformulierung den (unzutreffenden) Schluß ziehen könnten, der Gesetzgeber habe ihr Handeln in diesem Bereich nicht als verwerflich und daher auch nicht als strafwürdig erachtet.

Soll das Gesetzesvorhaben nicht Gefahr laufen, in diesem Sinne mißverstanden zu werden, erscheint es unumgänglich, gesetzgeberische Überlegungen zur Verhinderung des Mißbrauchs toter Embryos und Feten nur im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Problemen der Organentnahme und der Sektion anzustellen. Einzubeziehen wären darüber hinaus Probleme, die die Gentechnologie in jüngster Zeit aufgeworfen hat, wie z.B. die Frage der Behandlung überzähliger Embryos, die bei der extrakorporalen (In-vitro-)Befruchtung anfallen können. Aus ethischer Sicht dürfte feststehen, daß mit diesen Embryos nicht nach Belieben verfahren werden darf.

- 3 -

Eine (auch) strafrechtliche Bewältigung dieser Probleme wird jedoch ohne eingehende Prüfung und Beteiligung der medizinischen Forschung und Praxis nicht möglich sein. In diese Prüfung einzubeziehen wären die Erkenntnisse der vom Bundesminister für Forschung und Technologie bereits im Mai 1984 eingesetzten Arbeitsgruppe, die sich - unter juristischer Beteiligung - u.a. mit allen Fragen der extrakorporalen Befruchtung befaßt, deren Erkenntnisse zur Zeit allerdings noch nicht verfügbar sind.